

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis,
vertreten durch den Landrat,
und den Städten Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Overath, Rösrath
und Wermelskirchen und den Gemeinden Kürten und Odenthal,
jeweils vertreten durch den Bürgermeister
zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zukunft der
Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen
Kreis vom 22.03.2016**

Grundlage diese Vereinbarung sind die §§ 1, 23-25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S.204) sowie § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV NRW.S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331).

Der Rheinisch-Bergischen Kreis und die Städte Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen sowie die Gemeinden Kürten und Odenthal ändern und ergänzen ihre mit Wirkung vom 01.08.2016 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß den Beschlüssen des

Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom

und der Räte der

- Stadt Bergisch Gladbach vom
- Stadt Burscheid vom
- Stadt Leichlingen vom
- Stadt Overath vom
- Stadt Rösrath vom
- Stadt Wermelskirchen vom
- Gemeinde Odenthal vom
- Gemeinde Kürten vom

mit Wirkung zum 01.08.2020 durch die folgende Änderungsvereinbarung.

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

§ 1 Änderungen und Ergänzungen

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) An Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

Mit Wirkung vom 01.08.2020 führt der Rheinisch-Bergische Kreis als Träger der Schulen den bisherigen Teilstandort Nord der Verbundschule Mitte-Nord als eigenständige Schule fort.

- (2) An Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

Mit Wirkung vom 01.08.2017 trägt die Schule den Namen „Albert-Einstein-Schule“

- (3) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Sollten aufgrund Veränderung der Schülerzahlen oder für die Schulstandorte gleichbedeutende Änderungen eintreten, welche schulorganisatorische Maßnahmen erforderlich werden lassen, entscheidet der Rheinisch-Bergische Kreis als Schulträger.

Im Übrigen bleibt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unverändert.

§ 2 Inkrafttreten der Änderung und Ergänzung

Diese Änderung und Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam und gilt ab dem 01.08.2020.

Bergisch Gladbach, den
Für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Stefan Santelmann
Landrat

Bergisch Gladbach, den
Für die Stadt Bergisch Gladbach

Lutz Urbach
Bürgermeister

Burscheid, den
Für die Stadt Burscheid

Stefan Caplan
Bürgermeister

Kürten, den
Für die Gemeinde Kürten

Willi Heider
Bürgermeister

Leichlingen, den
Für die Stadt Leichlingen

Frank Steffes
Bürgermeister

Odenthal, den
Für die Gemeinde Odenthal

Robert Lennerts
Bürgermeister

Overath, den
Für die Stadt Overath

Jörg Weigt
Bürgermeister

Rösrath, den
Für die Stadt Rösrath

Marcus Mombauer
Bürgermeister

Wermelskirchen, den
Für die Stadt Wermelskirchen

Rainer Bleek
Bürgermeister

